

Die Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Kaiserslautern

- Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 15.03.2017 -

§ 1 Name

Der Kreisverband Kaiserslautern ist Kreisverband des Landesverbandes Rheinland-Pfalz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Kurzbezeichnung lautet DIE GRÜNEN.

§ 2 Grundsätze und Ziele

(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN streben als Partei im Sinne des Grundgesetzes eine die Menschenrechte wahrende, ökologische, demokratische, sozial gerechte, die Gleichstellung verwirklichende und gewaltfreie Gesellschaft an. Sie sind dem europäischen Gedanken verpflichtet. Der Kreisverband ist konfessionell unabhängig.

(2) Das jeweils aktuelle Grundsatzprogramm des Bundesverbandes ist Grundlage der Arbeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kaiserslautern.

§ 3 Sitz des Kreisverbandes und Tätigkeitsbereich

(1) Sitz des Kreisverbandes ist die Stadt Kaiserslautern.

(2) Der Tätigkeitsbereich des Kreisverbandes ist die Stadt Kaiserslautern und der Landkreis Kaiserslautern.

(3) Im Kreisverband können Ortsverbände gegründet werden. Für die Gründung sind mindestens sieben Mitglieder erforderlich.

§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

(1) Mitglied der Partei kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt, keiner anderen Partei angehört, mindestens 14 Jahre alt ist und seinen Erst- oder Zweitwohnsitz im Gebiet des Kreisverbandes hat. Die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.. Die Mitgliedschaft in der Partei besteht im Kreisverband; sie besteht auf Wunsch des Mitglieds zusätzlich im Ortsverband. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Auf begründeten Antrag des Mitglieds können durch den Kreisvorstand oder durch den Ortsverbandsvorstand mit Zustimmung des Kreisvorstandes Ausnahmen vom Wohnort- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Mitglied kann nicht werden, wer einer anderen Partei oder einem anderen Kreisverband bzw. Bezirksverband von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN angehört

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand auf schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) des Bewerbers oder der Bewerberin mit einfacher Mehrheit; soweit der Kreisverband Ortsverbände hat, liegt das Recht der Aufnahme auch mit Wirkung für den Kreisverband beim Ortsvorstand. Der zuständige Vorstand kann im begründeten Einzelfall beschließen, die zuständige Mitgliederversammlung über die Aufnahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers entscheiden zu lassen.

(3) Eine Zurückweisung des Aufnahmeantrags ist der Bewerberin oder dem Bewerber gegenüber schriftlich zu begründen. Gegen die Zurückweisung kann die Bewerberin oder der Bewerber Widerspruch bei der Kreismitgliederversammlung – oder im Falle der Entscheidung durch den Ortsverbandsvorstand bei der Ortsverbandsmitgliederversammlung – einlegen, die nach Kenntnisnahme der schriftlichen Begründung und der Gelegenheit zur Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Bewerberin oder der Bewerber ist zur

Anhörung einzuladen und hat zu dem Tagesordnungspunkt, der nach den Formalien als erstes behandelt werden soll, Anwesenheits- und Rederecht .

(4) Die Mitgliedschaft beginnt unmittelbar nach der Aufnahme.

(5) Die Mitgliedschaft in der Partei endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Gebietsverband zu erklären. Mitglied kann nur sein, wer einen Mitgliedsbeitrag leistet. Zahlt ein Mitglied nach einer ersten schriftlichen Mahnung keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. Vom Beitrag aus sozialen Gründen freigestellte Mitglieder bleiben von dieser Regelung unberührt. Den Ausschluss regeln die Parteisatzung von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz und die Bundessatzung.

(6) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages soll mindestens 1 Prozent vom Nettoeinkommen betragen. Die Kreismitgliederversammlung kann im Rahmen der Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit einen Mindestbeitrag für Mitglieder des Kreisverbandes festlegen, der nach Erwerbstätigen und Nicht-Erwerbstätigen differenzieren darf. Der Mindestbeitrag darf die Umlagepflichten nicht unterschreiten.

(7) Der zuständige Kreisvorstand ist berechtigt, auf Antrag im Einzelfall für eine Person mit besonderen finanziellen Härten (z. B. Grundsicherungsberechtigte, BAföG-Berechtigte) zeitlich befristet eine angemessene Beitragsreduzierung vorzunehmen. Amts- und Mandatsträgerinnen oder -träger, die Mitglied im Kreisverband sind oder von der zuständigen Fraktion benannt bzw. vorgeschlagen wurden, leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge. Hierzu zählen auch Mitglieder in Aufsichts- und Verwaltungsräten, für die ein Besetzungsrecht seitens des Stadt- oder Kreistages besteht. Die Höhe der Sonderbeiträge wird von der Kreismitgliederversammlung in Absprache mit den Amts- und Mandatsträgerinnen oder -trägern in der Beitragsordnung festgelegt.

(8) Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge sind am Anfang des Monats fällig. Sie werden von dem zuständigen Mitglied des Kreisvorstandes per Lastschriftverfahren in regelmäßigen Zeitabständen eingezogen. Wird die Zustimmung hierzu nicht erteilt, soll Überweisung durch Dauerauftrag erfolgen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

1. an der politischen Willensbildung der Partei in der üblichen Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken;
2. im Rahmen der geltenden Gesetze und Wahlordnungen an der Aufstellung von Kandidat/innen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat. Mitglieder, die kein Wahlrecht haben, haben das Recht, dem gesamten Aufstellungsprozess als Beobachter beizuwohnen.
3. sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben, wenn es am Wahltag nach geltendem Recht wählbar ist;
4. innerhalb der Partei das aktive und passive Wahlrecht auszuüben;
5. an allen parteiöffentlichen Sitzungen von Arbeitskreisen, Ausschüssen und Parteigliederungen teilzunehmen und ;
6. auf Auskunft über Positionen des Kreisverbandes, der kommunalen Fraktionen im Stadtrat und im Kreistag.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten;
2. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen;
3. parteischädigendes Verhalten zu unterlassen;
4. den festgelegten Beitrag pünktlich zu bezahlen.

§ 6 Besondere Regelungen

(1) Die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Alle Parteiämter, Funktionen sowie Vorschlagslisten zu Wahlen sollen paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden.

(2) Mandatsträger/innen und Amtsträger/innen auf Ebene des Landkreises Kaiserslautern und der Stadt Kaiserslautern können grundsätzlich nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Kreisverband Kaiserslautern werden.

§ 7 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind die Kreismitgliederversammlung, der Kreisvorstand und das Kreisschiedsgericht.

§ 8 Kreismitgliederversammlung

(1) Die Aufgaben der Kreismitgliederversammlung sind:

1. Wahl bzw. Abwahl von Mitgliedern des Kreisvorstandes sowie Wahl der Kassenprüfer/innen und Wahl der Mitglieder des Kreisschiedsgerichts;
2. Wahl der Delegierten in Gremien der Landes- und Bundesebene;
3. Beschlussfassung über die von Mitgliedern eingereichten Anträge;
4. Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes sowie dessen räumliche Neuordnung, Eingliederung oder Fusion in/mit andere/n Kreisverbänden;
5. Beschlussfassung über Programm und Satzung des Kreisverbandes sowie deren Änderungen;
6. Beschlussfassung über den Haushalt des Kreisverbandes;
7. Beschlussfassung über die politische Entlastung des Kreisvorstandes;
8. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts der Kassenprüfer/innen und Beschlussfassung über die finanzielle Entlastung des Schatzmeisters;
9. Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
10. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung;

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Halbjahr einzuberufen. Der Kreisvorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung in der Regel vierzehn aber spätestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin. Die Einladungsfrist kann in dringenden Fällen, die schriftlich in der Einladung begründet werden, auf vier Tage verkürzt werden (Eilfrist). Anträge zur Änderung der Kreisverbandsatzung müssen in schriftlicher Form mit der Einladung versendet werden. Abwahanträge gegen Mitglieder des Kreisvorstandes und/oder Kassenprüfer/innen müssen in schriftlicher Form mit der Einladung versendet werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine

Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde und mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Erscheinen nicht 10 Prozent der Mitglieder zu einer fristgerecht eingeladenen Kreismitgliederversammlung, so kann der Kreisvorstand mit gleicher Tagesordnung und unter Wahrung mindestens der Eilfrist erneut einladen. Die Mitgliederversammlung ist sodann bei mindestens 5 Prozent der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Erweiterungen der Tagesordnung können nur vorgenommen werden, wenn mehr als 10 Prozent der Mitglieder anwesend sind.

(4) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, jedoch kann die Mitgliederversammlung für einzelne Tagesordnungspunkte alle Personen, die nicht Mitglied des Kreisverbandes sind, ausschließen.

(5) Jedes erschienene Mitglied des Kreisverbandes hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Satzung und über die Auflösung des Kreisverbandes erfordern eine 2/3 Mehrheit.

(7) Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält keine/r der Kandidaten/innen die absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Die Kandidaten/innen, die im ersten Wahlgang weniger als 20% der Stimmen erhalten haben, scheidern vor dem zweiten Wahlgang aus. Auch im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erreicht. Erreicht keine/r die absolute Mehrheit, so findet ein dritter Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erreicht. Abwahanträge erfordern die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

(8) Die Ergebnisse und Beschlüsse von Mitgliederversammlungen müssen protokolliert werden.

(9) Die Mitgliederversammlung kann sich eine eigene Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit geben. Existiert keine Geschäftsordnung, so gilt die Geschäftsordnung der Landesdelegiertenversammlung.

§ 9 Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes und leitet diesen im Rahmen der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung. Er ist für die Koordination der verschiedenen politischen Ebenen und mit den Fraktionen verantwortlich.

(2) Der Kreisvorstand besteht aus zwei Vorsitzenden einer/einem Schatzmeister/in sowie bis zu zwei Beisitzer/innen. Die Vorsitzenden/innen und die/der Schatzmeister/in bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Er vertritt den Kreisverband nach innen und außen, gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Bundesparteiengesetzes.

(3) Der Kreisvorstand wird von der Kreismitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

(4) Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich im Rahmen der Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes. Ein Mitglied des Kreisvorstands ist für bestimmte Rechtshandlungen allein vertretungsberechtigt, wenn es vom geschäftsführenden Vorstand dazu schriftlich ermächtigt wurde.

(5) Vorstandssitzungen sind offen für alle Mitglieder des Kreisverbandes, jedoch kann der Kreisvorstand zu einzelnen Tagesordnungspunkten diese ausschließen. Er kann Gäste zulassen.

(6) Vorstandsmitglieder können auf Mitgliederversammlungen aufgrund eines fristgerecht gestellten Antrages mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. .

§ 10 Kreisschiedsgericht

(1) Ein Kreisschiedsgericht kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eingerichtet werden.

(2) Das Kreisschiedsgericht hat folgende Aufgaben:

1. Ordnungsmaßnahmen gegen Ortsverbände, Parteiorgane, Organe der Vereinigungen oder gegen einzelne Mitglieder auszusprechen (vgl. § 20 Bundessatzung, § 19 Parteisatzung BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz) und

2. über den Ausschluss eines Mitglieds zu entscheiden.

Dies gilt nur dann, soweit nicht das Landesschiedsgericht oder das Bundesschiedsgericht zuständig ist.

(3) Das Kreisschiedsgericht besteht aus einem/r Vorsitzende/n und zwei Beisitzer/innen. Die Mitglieder des Kreisschiedsgerichts werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der/die Vorsitzende des Kreisschiedsgerichts muss über eine juristische Ausbildung verfügen.

(4) Mitglieder des Vorstandes einer Parteigliederung oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können nicht SchiedsrichterInnen sein. Alle Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie können nicht abgewählt werden.

(5) Für das Verfahren gilt die Landesschiedsgerichtsordnung von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz entsprechend mit der Maßgabe, dass über Ablehnungsanträge, die mehr als ein Mitglied betreffen, das Landesschiedsgericht entscheidet und Berufungsinstanz das Landesschiedsgericht ist..

§ 11 Rechte und Pflichten der Fraktionen des Stadtrats und des Kreistags Kaiserslautern

Die Fraktion des Stadtrats und des Kreistags Kaiserslautern sind aufgefordert, das vom Kreisverband verabschiedete Wahlprogramm und Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen, der Kreismitgliederversammlung über ihre Aktivitäten zu berichten und Fraktionssitzungen parteiöffentlich durchzuführen.

§ 12 Besondere Bestimmungen für die Aufstellung der Wahlkreis-DirektkandidatInnen und Kommunallisten

(1) Zu den Wahlkreisversammlungen, die die Wahlkreis-DirektkandidatInnen wählen, laden die jeweils für den Wahlkreis zuständigen Kreisverbände im gegenseitigen Einvernehmen die dort stimmberechtigten Mitglieder ein. Hierbei gelten die satzungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für das Stimmrecht. Die Wahlkreisversammlung beschließt, ob ErsatzbewerberInnen gewählt werden. Die Aufstellung des Wahlvorschlags findet in geheimer Abstimmung statt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(2) Zur Aufstellung von Wahllisten zum Stadtrat und zum Kreistag lädt der Kreisvorstand zu speziellen Wahlversammlungen die dort stimmberechtigten Mitglieder ein. Dies gilt auch für die Aufstellung von Listen zur Wahl von Verbandsgemeinderäten, Ortsgemeinderäten oder Ortsbeiräten, sofern kein Ortsverband dafür zuständig ist.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft.

(2) Der Kreisverband Kaiserslautern tritt in alle Rechte und Pflichten seiner Vorgänger, den Kreisverbänden Kaiserslautern-Stadt und Kaiserslautern-Land, ein.